
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie werden Lieferungen zur **Ausrüstung oder Versorgung von Autos** umsatzsteuerlich behandelt, wenn private Abnehmer involviert sind? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Verwaltungsanweisung. Darüber hinaus geht es einmal mehr um die Erschütterung des **Anscheinsbeweises** der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs (diesmal: ein **Pickup**). Der **Steuertipp** zeigt, wie Privatpersonen und Unternehmen von der Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im **nichtkommerziellen Reiseverkehr** profitieren können.

Privatabnehmer

Liefere Sie Gegenstände zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln?

Wenn private Abnehmer involviert sind, gelten für Lieferungen zur Ausrüstung oder Versorgung von Beförderungsmitteln **umsatzsteuerlich** besondere Regeln. Das Bundesfinanzministerium hat seine Auffassung diesbezüglich präzisiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Hinweis: Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn der gelieferte Gegenstand nicht für unternehmerische Zwecke erworben und vom Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt wird.

Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung von **Beförderungsmitteln** sind

nur dann steuerfrei, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und das Beförderungsmittel für Unternehmenszwecke genutzt wird. Bei privater Nutzung des Beförderungsmittels entfällt die Steuerbefreiung. Beförderungsmittel sind Gegenstände, deren Hauptzweck die Beförderung von Personen und Gütern zu Lande, zu Wasser oder in der Luft ist (z.B. Autos, Motorräder, Fahrräder, Boote, Flugzeuge). Stillgelegte Fahrzeuge und Container gelten nicht als Beförderungsmittel.

Zu den Gegenständen der **Ausrüstung und Versorgung** zählen sämtliche Teile des Beförderungsmittels, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile (z.B. Dachgepäckträger, Fahrradkörbe, Autoradios, Ersatzreifen), sowie Verbrauchsmaterialien wie Treibstoff und Schmiermittel. Werden Ersatz- oder Zubehörteile im direkten Zusammenhang mit ihrem Verkauf am bzw. in das Beförderungsmittel montiert, stellt dies grundsätzlich eine Lieferung dar. Eine **Werklieferung** liegt

In dieser Ausgabe

- Privatabnehmer:** Liefere Sie Gegenstände zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln?..... 1
- Steuerstundungsmodell:** Beschränkte Verrechnung ist auch bei definitiven Verlusten legitim..... 2
- Niedriglohnssektor:** Midijobs drücken Steuern und Sozialversicherungsbeiträge..... 2
- Firmenwagen:** Anscheinsbeweis spricht für die Privatnutzung eines Pickups 3
- Grundstücksschenkung:** Inwieweit der Bauzustand eine Rolle spielt 3
- Neubau:** Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche können teuer werden 4
- Steuertipp:** Nutzen Sie das neue Merkblatt und das Vordruckmuster zu Ausfuhrlieferungen!..... 4

nur vor, wenn durch die Montage eine Be- oder Verarbeitung des Beförderungsmittels erfolgt. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn der Abnehmer den Gegenstand in ein Drittland befördert, dieser für die Ausrüstung eines nichtunternehmerischen Beförderungsmittels bestimmt ist und nicht zum persönlichen Reisegepäck gehört. Sollte das Beförderungsmittel Teil des Unternehmens eines ausländischen Abnehmers sein, sind dessen Gewerbebranche und der Verwendungszweck des Beförderungsmittels zusätzlich zu dokumentieren.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Steuerstundungsmodell

Beschränkte Verrechnung ist auch bei definitiven Verlusten legitim

Verluste aus Steuerstundungsmodellen dürfen nur mit (künftigen) Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Sie dürfen weder mit anderen Einkunftsarten verrechnet noch im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung **steuerliche Vorteile** in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung auch im Fall definitiver Verluste **verfassungsgemäß** ist. Im Streitfall hatte sich der Kläger als Kommanditist an einer im Jahr 2005 gegründeten GmbH & Co. KG beteiligt, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Prospekt wurden den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste in Höhe von 3,973 Mio. € prognostiziert. Gewinne sollten erst ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger dann einen Totalüberschuss von rund 155 % erwirtschaften. Der Plan, die Anfangsverluste später wieder auszugleichen, ging jedoch schief: Schon im Jahr 2009 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur **mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar** (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Der BFH hat diese Einschätzung bestätigt. Die Annahme eines Steuerstundungsmodells setzt nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll darstellt. Der Anwendbarkeit der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung steht auch nicht entgegen, dass

die im Streitjahr 2009 aufgelaufenen Verluste aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe nicht mehr mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden konnten und somit definitiv waren.

Niedriglohnssektor

Midijobs drücken Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Fast jeder kennt den Minijob, bei dem Erwerbstätige aktuell durchschnittlich 556 € pro Monat verdienen dürfen, ohne Steuern und Sozialabgaben zahlen zu müssen. Weniger bekannt ist der Midijob, bei dem man derzeit bis zu 2.000 € im Monat verdienen darf und nur reduzierte Beiträge an die Sozialversicherung zahlen muss. Ist der Midijob die einzige Tätigkeit, stellt er den Einstieg in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Er wird auch „Übergangsbereich“ genannt - der Verdienst aus einem Midijob muss zwischen 556,01 € und 2.000 € liegen. Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden nicht nach einem starren Prozentsatz vom Lohn berechnet, sondern ergeben sich aus einer speziellen Berechnung, die zu reduzierten Beiträgen führt. Trotz dieser Minderung stehen dem Erwerbstätigen die vollen Leistungen aus den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung zu.

Hinweis: Der Vorteil des Übergangsbereichs entfällt für bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, für die der Midijob ein zweiter Job ist. Das heißt: Sie müssen die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zudem wird ihr Midijobgehalt nach Steuerklasse VI versteuert.

Für **Minijobber** kann es sich mit Blick auf die Sozialversicherung unter Umständen lohnen, regelmäßig etwas mehr Stunden zu arbeiten und dadurch in einen Midijob zu wechseln. Das hat den Vorteil, die vollen Leistungen der Sozialversicherung beanspruchen zu können, obwohl man nur reduzierte Beiträge zahlt.

Ein **Rechenbeispiel:** Bei einem regelmäßigen Verdienst von monatlich 557 € ist der Erwerbstätige knapp über der Grenze, ab der er in einem Midijob tätig ist. Dank der speziellen Berechnungsformel werden nur 2,54 € für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig (kinderloser Arbeitnehmer über 23 Jahre, Steuerklasse I, keine Kirchensteuer, Krankenkassenzusatzbeitrag 2,6 %). Ein Minijobber, der 556 € verdient und sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt, zahlt in die Rentenversicherung hingegen einen Eigenanteil von 3,6 % ein. Dies sind rund 20 € - also deutlich

mehr, als der Midijobber mit einem Verdienst von 557 € für den kompletten Bereich der Sozialversicherung zahlt. Selbst bei einem Verdienst von 600 € wären es mit Beiträgen von 15,33 € noch etwas weniger als beim Minijob.

Auch **Lohnsteuer** wird bei Midijobs entweder nur in geringer Höhe oder gar nicht fällig: Bei Arbeitnehmern in Steuerklasse I fällt bei einem monatlichen Verdienst bis 1.400 € gar keine Lohnsteuer an. Bei 1.500 € ergibt sich ein monatlicher Steuerabzug von 13,25 € und bei 2.000 € von 97,33 €.

Firmenwagen

Anscheinsbeweis spricht für die Privatnutzung eines Pickups

Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden Firmenwagen, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine Privatnutzung spricht, kann jedoch laut Bundesfinanzhof (BFH) erschüttert werden. Dazu reicht es allerdings nicht aus, dass nur behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden. Anders sieht es aus, wenn für private Fahrten ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, das dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist. Dabei ist der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Denn bei einer **Gleichwertigkeit der Fahrzeuge** ist keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für Privatfahrten das Dienstfahrzeug zu nutzen.

Im Streitfall ging es um einen Pickup mit fünf Sitzen, der nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) objektiv und auch im konkreten Fall **zum privaten Gebrauch geeignet** war. Er hatte in etwa die Größe eines Kleinbusses, wie ihn viele Familien nutzen. Eine solche Größe ist laut BFH kein Umstand, der für sich genommen den Anscheinsbeweis bzw. Erfahrungssatz widerlegt, dass das Fahrzeug auch privat genutzt wurde. Auch die Werbefolien des Betriebs auf der Karosserie des Pickups schieden als Grund für die Erschütterung des Anscheinsbeweises der Privatnutzung des Kfz aus.

Den Klägern stand kein dem betrieblich genutzten Kfz in Status und Gebrauchswert vergleichbares Privatfahrzeug ständig und uneingeschränkt zur Privatnutzung zur Verfügung, mit dem entsprechende Fahr- und Repräsentationsbedürfnisse abgedeckt werden konnten. Die den volljährigen Kindern überlassenen, alten (Klein-)Wagen waren zwar Privatfahrzeuge, aber mit dem Pickup **in**

Status und Gebrauchswert aber nicht vergleichbar. Damit entschied der BFH zugunsten der Anwendung der 1-%-Regelung.

Der gegenteiligen Entscheidung des FG hat sich der BFH ausdrücklich nicht angeschlossen. Er begründet dies wie folgt: Das FG habe nur Tatsachen festgestellt, aus denen weder bei einer Einzelbetrachtung noch in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden könne. Damit fehle es an einer tragfähigen Tatsachengrundlage für die Annahme, mit einem zum Betriebsvermögen gehörenden, typischerweise zum privaten Gebrauch geeigneten Kfz seien möglicherweise keine Privatfahrten unternommen worden. Gehe das FG unter diesen Umständen von der Erschütterung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung aus, liege ein **Fehler der Rechtsanwendung** vor, der dazu führe, dass der BFH an die Würdigung des FG nicht gebunden sei.

Grundstücksschenkung

Inwieweit der Bebauungszustand eine Rolle spielt

Betriebsvermögen wird bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich privilegiert. Ausgenommen sind hiervon aber bestimmte Gegenstände des **Verwaltungsvermögens**. Nach dem enttäuschenden „Parkhaus-Urteil“ des Bundesfinanzhofs (siehe Ausgabe 09/24) macht eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) wieder Hoffnung. Danach gehören Grundstücke, die sich zum Zeitpunkt der Steuerentstehung noch im Zustand der Bebauung befinden, nicht zum begünstigungsschädlichen Verwaltungsvermögen.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers 2017 eine GmbH & Co. KG gegründet. Von dem eingelegten Geld wurden zwei Grundstücke erworben, auf denen Ferienhäuser errichtet wurden. Zum 31.12.2019, vor Abschluss der Baumaßnahmen, schenkte der Vater dem Kläger und dessen Bruder seine Gesellschaftsanteile. Im Juli 2020 wurden die Ferienhäuser erstmals vermietet. Mit der Vermietung und Vermarktung wurde ein Dienstleister beauftragt. Nach Ansicht des Finanzamts lag kein begünstigtes Vermögen vor, da die Grundstücke zur **Überlassung an Dritte** erworben worden waren.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des FG zählen die Grundstücke zum begünstigten Vermögen. Sie waren am Übertragungstichtag noch nicht Dritten zur Nutzung überlassen. Auf die **beabsichtigte Nutzung** kommt es nicht an, weil nur der Zustand zum Übertragungszeitpunkt relevant ist. Dies ent-

spricht auch der Systematik der Steuerbefreiung, weil bei am Stichtag noch ungenutztem Grundbesitz nicht zwingend feststeht, wie dieser später genutzt wird. Entscheidend ist nur die tatsächliche Nutzungsüberlassung an Dritte zum Zeitpunkt der Steuerentstehung, die jedoch mangels Fertigstellung der Ferienhäuser (noch) nicht gegeben war.

Eine **missbräuchliche Steuergestaltung** liegt ebenfalls nicht vor. Die Übertragung an dem gewählten Stichtag war nicht unangemessen, da sie weder schwerfällig, gekünstelt, unpraktikabel, überflüssig, ineffektiv noch widersinnig war. Außerdem hatte der Kläger angegeben, die Übertragung im Jahr 2019 sei krankheitsbedingt zum Ablauf des Jahres vorgenommen worden.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld von Schenkungen unbedingt unser Beratungsangebot, um die für Betriebsvermögen vorgesehenen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Privilegien nicht zu gefährden!

Neubau

Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche können teuer werden

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt nicht nur den Bodenwert mit Grunderwerbsteuer belastet, sondern auch die Bauerrichtungskosten. Grund hierfür sind die Regelungen zum „**einheitlichen Vertragswerk**“, nach denen zu prüfen ist, ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das unbebaute oder das (künftig) bebaute Grundstück war.

Auch Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche beim Hausbau erhöhen die **Grunderwerbsteuer**, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag besteht. Das geht aus zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs hervor. Danach kann das Finanzamt diese Entgelte mit einem separaten nachträglichen Steuerbescheid besteuern. Zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören auch Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer zusätzlich neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung gewährt. Nicht besteuert werden dürfen allerdings Hausanschlusskosten, die der Grundstückskäufer bereits nach dem (ursprünglichen) Grundstückskaufvertrag verpflichtend übernehmen muss.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu der Frage, ob zusätzlich zum Grundstückskauf vereinbarte (Werk-)Leistungen in die

grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind!

Steuertipp

Nutzen Sie das neue Merkblatt und das Vordruckmuster zu Ausfuhrlieferungen!

Wie können Privatpersonen und Unternehmen von der Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im **nichtkommerziellen Reiseverkehr** profitieren? Hierzu hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein aktualisiertes Merkblatt und das dazugehörige Vordruckmuster veröffentlicht. Das Merkblatt informiert über die Voraussetzungen und Verfahren für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen, die Reisende im nichtkommerziellen Reiseverkehr sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU vornehmen. Außerdem bietet es praxisorientierte Hinweise und enthält ein Vordruckmuster für Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen, die zur Anwendung der Steuerbefreiung erforderlich sind.

Das neue Merkblatt nebst Anlagen liefert detaillierte Informationen zu den Verfahren, die Unternehmer und Reisende einhalten müssen, um von der **Umsatzsteuerbefreiung** zu profitieren. Anlage 1 erläutert die umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung zwischen dem EU- und dem Drittlandsgebiet. Anlage 2 enthält das Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“.

Die Regelung gewährleistet, dass Privatpersonen, die im nichtkommerziellen Reiseverkehr Waren ausführen, von der Umsatzsteuer befreit werden, sofern sie die erforderlichen **Nachweise** erbringen. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Dokumentation der Ausfuhr und des Abnehmers durch die entsprechenden Bescheinigungen. Unternehmer, die diese Befreiung in Anspruch nehmen möchten, müssen die Vorgaben des BMF beachten und die neuen Vordrucke entsprechend ausfüllen.

Hinweis: Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für private Zwecke bestimmt ist und er im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 06/25

Fundstellennachweis

1. **Privatabnehmer: Liefern Sie Gegenstände zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln?**
BMF-Schreiben v. 12.03.2025 – III C 3 - S 7133/00043/001/076;
www.bundesfinanzministerium.de
2. **Steuerstundungsmodell:**
Beschränkte Verrechnung ist auch bei definitiven Verlusten legitim
BFH, Urt. v. 21.11.2024 – IV R 6/22; www.bundesfinanzhof.de
3. **Niedriglohntektor: Midijobs drücken Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH), Pressemitteilung v. 24.03.2025; www.vlh.de
4. **Firmenwagen: Anscheinsbeweis spricht für die Privatnutzung eines Pickups**
BFH, Urt. v. 16.01.2025 – III R 34/22; www.bundesfinanzhof.de
5. **Grundstücksschenkung: Inwieweit der Bebauungszustand eine Rolle spielt**
FG Münster, Urt. v. 14.11.2024 – 3 K 908/23 F, Rev. (BFH: II R 38/24); www.justiz.nrw.de
6. **Neubau: Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche können teuer werden**
BFH, Urt. v. 30.10.2024 – II R 15/22; www.bundesfinanzhof.de,
BFH, Urt. v. 30.10.2024 – II R 18/22; www.bundesfinanzhof.de
7. **Steuertipp:**
Nutzen Sie das neue Merkblatt und das Vordruckmuster zu Ausfuhrlieferungen!
BMF-Schreiben v. 12.03.2025 – III C 3 - S 7133/00034/002/019;
www.bundesfinanzministerium.de